

Bekanntmachung

des Landratsamtes Vogtlandkreis zum Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben:

Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Halten von 20.000 Legehennen, 455 Rindern, 160 Kälberplätzen sowie zur Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage (1162 kW Gesamtfeuerungsleistung) mit BHKW und eines Güllelagers (8000 m³) in 08541 Neuensalz, Genossenschaftsweg 5, Antrag vom 12. 12. 2007
Az.: 106.11/7.1a/01-08Gü

Gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757) in der jeweils geltenden Fassung wird bekannt gemacht:

Die Firma Agrargenossenschaft Theuma – Neuensalz eG., vertreten durch Herrn Gunter Hommel, Stöckigter Weg 22 in 08541 Theuma, beantragte am 12. 12. 2007 gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 7.1 Buchst. a) Spalte 2 sowie Nr. 9.36 Spalte 2 und Nr. 1.4. Buchst. b) aa des Anhangs zur Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Änderung der bestehenden Milchviehanlage Theuma durch Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Halten von 20.000 Legehennen, Abbau des Tierbestandes auf 455 Rinder und 160 Kälber (durch Umbau dreier bereits vorhandener Gebäude) sowie zur Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage (1162 kW Gesamtfeuerungsleistung) mit BHKW und eines Güllelagers (8000 m³).

Nach Nr. 1.3.2 und 7.1.3 der Anlage 1 zu § 3 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVP, war für diese beantragte Anlage eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls i.S. des § 3 c Abs. 1 S. 2 UVP durchzuführen.

Nach erfolgter einzelfallbezogener Vorprüfung zum UVP konnte festgestellt werden, dass die Errichtung und der Betrieb der o. g. genehmigungsbedürftigen Anlage keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere auf die Schutzgüter Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kultur- und sonstige Güter erwarten lassen.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 2 Abs. 1 UVP konnte somit entfallen.

Diese Entscheidung ist gemäß § 3a Satz 3 UVP nicht selbstständig anfechtbar.

Plauen, den 11. 02. 2008
Landratsamt des Vogtlandkreises


i. V.
Beck
Dezernent II

Übernahme von Bestattungskosten durch den Sozialhilfeträger

Nach § 74 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) sind die erforderlichen Kosten einer Bestattung zu übernehmen, soweit dem hierzu Verpflichteten nicht zugemutet werden kann, die Kosten zu tragen.

Verpflichtete im Sinne dieser Vorschrift sind in folgender Reihenfolge:

1. Erben,
2. beim Tode der Mutter eines Kindes infolge der Schwangerschaft oder Entbindung dessen Vater (§ 1615 Bürgerliches Gesetzbuch BGB),
3. der Unterhaltspflichtige,
4. derjenige, der in Erfüllung einer öffentlich-rechtlichen

Bestattungspflicht nach dem Sächsischen Bestattungsgesetz § 10 einen Bestattungsauftrag hat bzw. bereit ist, diesen zu vergeben.

Bei dem Anspruch gemäß § 74 SGB XII handelt es sich um einen sozialhilferechtlichen Anspruch eigener Art. In Frage kommt die Bewilligung einer Sach- oder Geldleistung.

Dem Antrag steht nicht entgegen, dass die Kostenverpflichteten bereits vor Unterrichtung des Sozialhilfeträgers den Bestattungsauftrag erteilt bzw. die Bestattung bereits durchgeführt haben. D. h., der Anspruch auf Kostenerstattung kann auch im Nachhinein geltend gemacht werden. Wobei hier nach herrschender Meinung von einer Frist von einem Monat – nach endgültiger Klärung der Kostentragungspflicht – ausgegangen wird.

Sind mehrere gleichrangige Kostenverpflichtete vorhanden, z. B. 3 Kinder, so hat jeder Kostenverpflichtete den Sozialhilfeanspruch auf seinen Anteil an den Bestattungskosten selbst geltend zu machen.

Erst wenn feststeht, dass der zur Kostenübernahme Verpflichtete nicht leistungsfähig ist, werden die angemessenen Bestattungskosten aus Sozialhilfemitteln übernommen.

Eine Kostenübernahme durch den Sozialhilfeträger erfolgt für den Verpflichteten nur dann, wenn für diesen die Übernahme unzumutbar ist. Der Sozialhilfeträger entscheidet pflichtgemäß nach den allgemeinen Grundsätzen des Einkommens- und Vermögensschatzes nach §§ 85 – 91 SGB XII.

Wegen des Nachranges der Sozialhilfe sind auch das Vorhandensein von Nachlassvermögen und vorrangiger Ansprüche sorgfältig zu prüfen. Hierzu muss der Antragsteller darlegen, dass es u. a. keine Ausgleichsansprüche gegen vorrangige oder gleichrangige Kostentragungsverpflichtete gibt. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, hat er keinen Anspruch auf Hilfeleistungen durch das Sozialamt. D. h., nach allgemeinen Beweislastregeln geht die Nichtaufklärbarkeit zu Lasten des Antragstellers.

Die Praxis des vergangenen Jahres hat gezeigt, dass Bestattungsunternehmen, ohne eine Zusage des Sozialamtes die Bestattung nur mit großer Zurückhaltung durchführen.

Im Kern handelt es sich hier um einen Konflikt zwischen dem Sozialhilferecht und dem Ordnungsrecht, der allzu häufig zu Lasten der Sozialämter ausgetragen wird.

An dieser Stelle soll nochmals darauf hingewiesen werden, dass es sich bei § 74 SGB XII nicht um eine bestattungs- und damit im Kern um eine ordnungsrechtliche Vorschrift handelt, sondern um eine sozialhilferechtliche Vorschrift, die darauf ausgerichtet ist, den zur Tragung der Bestattungskosten Verpflichteten finanziell zu entlasten, soweit ihm nicht zugemutet werden kann, die vollen Bestattungskosten selbst zu tragen.

Für den Sozialhilfeträger gibt es daher auch ordnungsrechtlich keine Verpflichtung, die Bestattung zu veranlassen und zu finanzieren. Er ist nicht Ausfallgarant für jedwede ungedeckten Bestattungskosten, sondern knüpft seine Leistungspflicht ausdrücklich an das Vorhandensein eines konkreten – zu entlastenden – Verpflichteten an.

Die Frage, wer verpflichtet ist, die Bestattung zu veranlassen, ist im § 10 des Sächsischen Bestattungsgesetzes geregelt.

Die Durchsetzung dieser Pflichten hat im Rahmen des Ordnungsrechtes zu erfolgen. Sie über das Sozialhilferecht vor dem Hintergrund der Übernahme der finanziellen Verpflichtung zu erzwingen, findet keine Grundlage im Gesetz. Vielmehr hat die zuständige Ordnungsbehörde im Rahmen der Gefahrenabwehr die Bestattung der Leiche zu veranlassen.

Die Gemeinde- bzw. Stadtverwaltung als Ortspolizeibehörde (§ 64 Abs. 1 Nr. 4 Sächsisches Polizeigesetz Sächs-PolG) ist zur Bestattung u. a. auch verpflichtet, wenn die Angehörigen nicht oder nicht rechtzeitig für die Bestattung sorgen. Sie kann die Bestattungskosten von dem bestattungspflichtigen Angehörigen zurückfordern. Eine Verpflichtung des Sozialhilfeträgers zur Übernahme dieser Kosten besteht nicht.

Die Ordnungsbehörde hat **keinen** Erstattungsanspruch gegen den Sozialhilfeträger.

Ansprechpartnerin:
Landratsamt Vogtlandkreis
Sozialamt
Petra Gründer
Bahnhofstraße 8, 08209 Auerbach
Tel. 03744 254-3060

Der Vogtlandkreis

bietet folgendes **Grundstück** aus seinem Bestand freibleibend zum Verkauf an:

1. bebautes Grundstück
- Teil des ehemaligen Rittergutes,
bis 2002 Nutzung als Altenpflegeheim,
danach leerstehend, das Anwesen steht als Gesamtheit unter Denkmalschutz



Geilsdorf, Rittergut - Hauptgebäude



Geilsdorf, Wohnhaus

Ort: 08538 Burgstein, OT Geilsdorf
Schlossstr. 4
Baujahr: ca. 1850, 1960
Flurstück Nr.: 1/10 Gemarkung Geilsdorf
Grundstücksgröße: 40.382 m²
eine Teilfläche von ca. 4.500 m²,
bebaut mit einer Wasserschlossruine, steht nicht mit zum Verkauf

Verkehrswert: 49.000,00 €

Interessenten melden sich bitte schriftlich bis zum 15. 03. 2008 an das Landratsamt Vogtlandkreis, SB Liegenschaften, Neundorfer Str. 94/96 in 08523 Plauen.



Dr. Lenk
Landrat